

HEINRICHS ROSE & COLLEGEN

WIRTSCHAFTSPRÜFER • STEUERBERATER

HEINRICHS ROSE & COLLEGEN • Postfach 20 14 64 • 48095 Münster

Mandantenrundschriften

12. Dezember 2018

Mandantenrundschriften zum 01.01.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 01.01.2019 erhöht sich der Mindestlohn von derzeit € 8,84 auf **€ 9,19** brutto pro Zeitzunde. Alle in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer haben grundsätzlich einen gesetzlichen Anspruch auf diesen Brutto-Stundenlohn. Bitte beachten Sie, dass in verschiedenen Branchen ein höherer Mindestlohn aus gesetzlichen oder tarifvertraglichen Regelungen gilt.

Nachfolgend einige Punkte, die im Zusammenhang mit dem Mindestlohn zu beachten sind:

Mit der Erhöhung des Mindestlohns ist zum 01.01.2019 der Stundenlohn auf Basis des Gehaltes und der Arbeitszeit zu überprüfen. **Das Gehalt bzw. die Arbeitszeit sind ggf. anzupassen.**

Bei geringfügig Beschäftigten liegt die rechnerische monatliche Höchst-arbeitszeit ab dem 01.01.2019 bei 48,9 Stunden. **Prüfen Sie bestehende Arbeitsverträge und passen Sie die Arbeitszeit ggf. an.**

Auszubildende und Beschäftigte unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung können geringer vergütet werden. Auch Arbeitnehmern, die unmittelbar vor Beginn der Beschäftigung langzeitarbeitslos gewesen sind, darf für die Dauer von sechs Monaten ein niedrigerer Lohn gezahlt werden.

Dipl.-Kfm.
ANDREAS ROSE
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Dipl.-Kfm.
PETER REHBAUM
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Dipl.-Betriebsw.
GEREON BREUL
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Dipl.-Kfm.
**CONSTANTIN VOR DEM
BROCKE MACKENBROCK**
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Dipl.-Betriebsw.
STEFANIE HOLLENSTEINER
Steuerberaterin

Dipl.-Betriebsw.
FRIEDERIKE SAUVIGNY ¹
Wirtschaftsprüferin
Steuerberaterin

Bachelor of Arts
STEFAN SCHULTE
Steuerberater *

ANDREA SCHULZE LOHOFF
Steuerberaterin *

Dipl.-Kffr., Master of Laws
KRISTIN KOCH
Steuerberaterin *

* angestellt tätig

¹ Fachberaterin für Unternehmensnachfolge
(DStV e.V.)

HEINRICHS ROSE & COLLEGEN
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Johann-Krane-Weg 6
48149 Münster
Fon: 0251 / 9 21 0 7 - 0
Fax: 0251 / 9 21 07 - 160
info@heinrichs-rose.de
www.heinrichs-rose.de

Partnerschaftsregister
AG Essen Nr. 3975

HEINRICHS ROSE & COLLEGEN

WIRTSCHAFTSPRÜFER • STEUERBERATER

- 2 -

Praktikanten steht hingegen grundsätzlich der Mindestlohn zu. Ausnahmen gelten bei Pflichtpraktika, die nach Studienordnung vorgeschrieben sind. Auch freiwillige Praktika können geringer bezahlt werden, wenn sie z. B. für eine Berufsausbildung oder der Aufnahme eines Studiums dienen, sofern sie nicht länger als drei Monate dauern.

Alle Arbeitgeber sind zur Zahlung des Mindestlohns verpflichtet. Auf den Mindestlohn werden alle Geldleistungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer angerechnet. Ausgenommen sind nur solche, die der Arbeitgeber ohne Rücksicht auf eine tatsächliche Arbeitsleistung erbringt. Das Bundesarbeitsgericht hat bereits entschieden, dass Nachtarbeitszuschläge nicht auf den Mindestlohn angerechnet werden, da sie nicht die normale Arbeitsleistung vergüten. Ähnliches gilt auch für Leistungszulagen, die zusätzliche Arbeitsleistungen honorieren sollen. Auch sie sind grundsätzlich keine Vergütung der Normalleistung, ausgenommen sie werden an die normale Leistung des Arbeitnehmers gekoppelt.

Einmalzahlungen lassen sich auf den Mindestlohn anrechnen, wenn sie vorbehaltlos und unwiderruflich ausgezahlt werden. Allerdings müssen sie zum Fälligkeitszeitpunkt, spätestens am letzten Bankarbeitstag des jeweiligen Folgemonats zur Verfügung stehen. So kann eine Sonderzahlung, die vorbehaltlos und unwiderruflich in jedem Kalendermonat neben dem Monatsgehalt zu 1/12 ausgezahlt wird, auf den Mindestlohn angerechnet werden.

Um sicherzustellen, dass der Mindestlohn tatsächlich für jede Arbeitsstunde bezahlt wird, müssen die Arbeitszeiten (**Beginn, Ende und Dauer**) dokumentiert werden. Die Aufzeichnungen müssen spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages erfolgen. Die Unterlagen werden bei Rentenversicherungsprüfungen alle vier Jahre überprüft, so dass eine Aufbewahrungspflicht für diese Dokumentationen zwingend ist.

Die Aufzeichnungspflichten gelten für Minijobber (Ausnahme: Privathaushalt), Kurzfristig Beschäftigte gem. § 8 Abs. 1 SGB IV und Arbeitnehmer, die in den in § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes genannten Wirtschaftszweigen tätig sind. Dazu zählen

- Baugewerbe
- Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
- Personenbeförderungsgewerbe
- Speditions-, Transport- und damit verbundene Logistikgewerbe
- Schaustellergewerbe
- Unternehmen der Forstwirtschaft
- Gebäudereinigungsgewerbe
- Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen
- Fleischwirtschaft

HEINRICH ROSE & COLLEGEN

WIRTSCHAFTSPRÜFER • STEUERBERATER

- 3 -

Weitere Änderungen zum 01.01.2019

Bislang wird der allgemeine Beitrag zur Krankenversicherung durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer je zur Hälfte getragen. Im Unterschied hierzu wird der kassenindividuelle Zusatzbeitrag vom Arbeitnehmer allein getragen. Ab dem 01.01.2019 wird diese Regelung geändert, der Zusatzbeitrag wird wieder vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer je zur Hälfte getragen.

Durch das Pflegeversicherungs-Beitragsatzanpassungsgesetz 2019 wird der **Beitragsatz** der sozialen **Pflegeversicherung** zum 01.01.2019 um **0,5 Prozentpunkte angehoben**. Der Pflegeversicherungsbeitrag liegt dann bei **3,05 Prozent**. In Sachsen bestehen in der Pflegeversicherung bei der Beitragsverteilung auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer Unterschiede zu den anderen Bundesländern. Die Arbeitnehmer zahlen in Sachsen einen höheren Anteil als die Arbeitgeber.

Der **Beitragsatz** zur **Arbeitslosenversicherung** wird zum 01.01.2019 von 3 auf **2,5 Prozent gesenkt**.

Rechengrößen 2019:

	Beitragsbemessungsgrenze Renten- und Arbeitslosenversicherung		Beitragsbemessungsgrenze Kranken- und Pflegeversicherung
	West	Ost	West / Ost einheitlich
Jahr	80.400,00 €	73.800,00 €	54.500,00 €
Monat	6.700,00 €	6.150,00 €	4.537,50 €

Die Zeitgrenzen für kurzfristig Beschäftigte, die Anfang 2015 (befristet bis zum 31.12.2018) von zwei Monaten bzw. 50 Arbeitstagen auf drei Monate bzw. 70 Arbeitstage verlängert wurden, bleiben nun unbefristet verlängert.

Ab dem 01.01.2019 wird das steuerfreie Jobticket wieder eingeführt. Zuschüsse des Arbeitgebers, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zu den Aufwendungen für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte gezahlt werden, sind steuerfrei (§ 3 Nr. 15 EStG).

Ab dem 1.1.2019 soll der private Nutzungswert aus der Überlassung eines Firmenfahrrads für den Mitarbeiter steuerfrei und sozialversicherungsfrei sein. Voraussetzung ist, dass die Überlassung des Fahrrades zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgt und nicht durch Gehaltsumwandlung finanziert wird (§ 3 Nr. 37 EStG 2019). Diese Steuerbefreiung ist zunächst befristet bis zum 31.12.2021 (§ 52 Abs. 4 Satz 7 EStG 2019). Steuerfrei für den Mitarbeiter ist auch der vom Arbeitgeber gestellte Ladestrom und die betriebliche Ladevorrichtung (§ 3 Nr. 46 EStG).

HEINRICHS ROSE & COLLEGEN

WIRTSCHAFTSPRÜFER • STEUERBERATER

- 4 -

Zur Förderung der Elektromobilität wird künftig für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge, die im Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2021 angeschafft oder geleast werden, der geldwerte Vorteil mit 1% des halben Listenpreises angesetzt.

Ab dem 01.01.2019 ist jeder Arbeitgeber, der durch Gehaltsumwandlung eines Arbeitnehmers in eine betriebliche Altersvorsorge, Sozialversicherungsbeiträge spart, dazu verpflichtet, den von ihm ersparten Arbeitgeberanteil an den Sozialversicherungsbeiträgen in pauschalierter Form (15 Prozent des Umwandlungsbeitrags) zugunsten seines Beschäftigten an die durchführende Versorgungseinrichtung weiterzuleiten. Diese Regelung gilt für alle ab 2019 abgeschlossenen Entgeltumwandlungsvereinbarungen. Für vorher abgeschlossene oder bereits bestehende Entgeltumwandlungsvereinbarungen ist der Zuschuss erst ab 2022 zu zahlen.

Betroffen sind die Durchführungswege Pensionskasse, Pensionsfonds und Direktversicherung. Anders als der gesetzlich verpflichtende Arbeitgeberzuschuss bei einer reinen Beitragszusage ist dieser Zuschuss tarifdispositiv. Im Sozialpartnermodell ist der Zuschuss jedoch immer zu zahlen.

Für Leistungen des Arbeitgebers zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands und zur betrieblichen Gesundheitsförderung, wird eine Steuerbefreiung in Höhe von bis zu 500 Euro jährlich gewährt. Neu eingeführt wird eine Zertifizierungspflicht für Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung. Die Zertifizierung war bis jetzt nicht Voraussetzung für die Steuerbefreiung und sorgt jetzt für eine leichte Verschärfung. Für bereits vor dem 1. Januar 2019 begonnene, unsertifizierte Gesundheitsmaßnahmen hat der Gesetzgeber deshalb eine Übergangsregelung getroffen: Für bereits laufende Maßnahmen ist das Zertifizierungsverfahren erstmals maßgeblich für Sachbezüge, die nach dem 31. Dezember 2019 gewährt werden. Informationen zu zertifizierten Kursen in der Umgebung finden sich bei den Krankenkassen bzw. beim GKV-Spitzenverband.

Ausblick:

Der Gesetzgeber plant die Obergrenze für Beschäftigungen in der Gleitzone von derzeit € 850,00 auf € 1.300,00 anzuheben. Dadurch profitieren zukünftig mehr Arbeitnehmer von günstigeren Sozialabgaben. In Kraft treten soll die Neuregelung am 1. Juli 2019.